



Medieninformationen

Sanktionen in der Finanzmarktaufsicht: Vernehmlassungsergebnisse und weiteres Vorgehen

29. Jun 2005 - Der Bundesrat hat gestern vom Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum II. Teilbericht der Expertenkommission Zimmerli zu den Sanktionen in der Finanzmarktaufsicht Kenntnis genommen. Die Vorschläge für die neue Sanktionenordnung in der Finanzmarktaufsicht stossen auf überwiegende Zustimmung. Gemäss heutigem Beschluss des Bundesrates sollen die Sanktionen gemäss seinen Richtungsentscheiden überarbeitet und in den Entwurf des Bundesgesetzes über die Finanzmarktaufsicht eingebaut werden.

Mit dem zweiten Teilbericht ergänzte die Expertenkommission das im ersten Teilbericht vorgeschlagene Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz [FINMAG]), welches die Bildung einer integrierten Finanzmarktaufsicht vorsieht, durch ein Sanktionensystem. Damit wird aufgezeigt, mit welchen Sanktionsinstrumenten eine künftige FINMA ausgestattet werden soll. Ausgehend von der bestehenden Sanktionenordnung wird eine neue, gestraffte und harmonisierte Sanktionenordnung vorgeschlagen, die einerseits aus überarbeiteten Strafbestimmungen und andererseits aus neuen harmonisierten Verwaltungssanktionen besteht. Für Pflichtverletzungen sollen weiterhin Bussen im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts ausgefällt werden. Zusätzlich werden die Strafbestimmungen verwesentlich und harmonisiert und die Strafrahen angehoben. Nicht praxisrelevante Straftatbestände werden gestrichen. Daneben werden neue harmonisierte Sanktionen wie z. B. das "naming and shaming", Einziehung oder Berufsverbot vorgeschlagen.

Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vorschläge für die neue Sanktionenordnung sind in der Vernehmlassung gut aufgenommen worden. Einzig die SVP lehnte die neue Sanktionenordnung grundsätzlich ab. Das geht aus dem Vernehmlassungsbericht hervor, den das Eidg.

Finanzdepartement heute Mittwoch veröffentlicht hat. Weiter haben Einzelfragen wie Bussenhöhen Anlass zu Bemerkungen gegeben: Einige Vernehmlassungsteilnehmer befanden diese als zu hoch, andere als zu tief.

Weiteres Vorgehen

Gestützt auf diese Ergebnisse hat der Bundesrat entschieden, dass die Sanktionsbestimmungen in die FINMAG-Vorlage eingebaut werden. Dabei sollen die Bussenhöhen differenziert werden, wobei grundsätzlich an der Höchststrafe bei Vergehen von Gefängnis bis zu drei Jahren und Busse bis zu 1 Million Franken festgehalten wird. Gewisse Vergehen werden hingegen in Übertretungen mit Höchstbusse bis zu 500 000 Franken umgewandelt. Die fahrlässige Begehungsweise wird bei Vergehen mit einer Busse bis maximal 250 000 Franken und bei Übertretungen mit einer Busse bis zu 150 000 Franken bestraft. Zusätzlich werden Mindestbussen von 25 000 (Übertretungen) bis 50 000 (Vergehen) Franken für den Wiederholungsfall festgesetzt.

Die Botschaft zum FINMAG wird der Bundesrat voraussichtlich noch in diesem Jahr verabschieden. Adresse für Rückfragen: Barbara Schaerer, Eidg. Finanzdepartement, Tel.: 031 322 60 18